

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung der Universität Freiburg für die Zwischenprüfung im Fach Katholische Theologie (Lehramtsstudiengang)

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Freiburg am 13. September 2000 die nachstehende Änderung der Ordnung der Universität Freiburg für die Zwischenprüfung im Fach Katholische Theologie (Lehramtsstudiengang) vom 13. Juni 1977 (K.u.U. 1977, Seite 1099), zuletzt geändert am 11. April 1984 (W.u.K. 1984, Seite 266), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport am 28. September 2000 erteilt.

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt neu gefaßt:

“§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Studierende mit dem Fach Katholische Theologie für die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien haben eine Zwischenprüfung abzulegen. Durch die Zwischenprüfung soll der/die Studierende nachweisen, daß er/sie sich die im Grundstudium dargebotenen Inhalte verschiedener theologischer Disziplinen zu eigen gemacht und eine methodische und systematische Orientierung erworben hat, die ihn/sie zu einem weiteren Studium des Faches befähigt.

(2) In der Orientierungsprüfung soll der/die Studierende zeigen, daß er/sie sich mit den Inhalten eines Teilgebietes des Fachstudiums vertraut gemacht hat. Sie ermöglicht dem/der Studierenden, die Richtigkeit der Wahl des Studienfaches nochmals zu klären und ggf. frühzeitig einen Fachwechsel vorzunehmen.

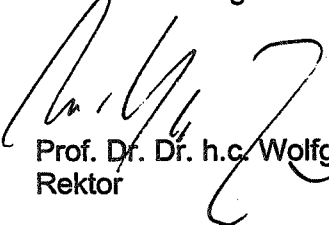
Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des 2. Fachsemesters abzulegen. Die Prüfungsleistung kann einmal im darauffolgenden Fachsemester wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistung nicht spätestens bis zum Ende des 3. Fachsemesters erbracht, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, daß er/sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber, ob der/die Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat, trifft auf dessen/deren Antrag der Prüfungsausschuß.

Die Orientierungsprüfung besteht aus einer Prüfung in den Disziplinen Theologische Propädeutik oder Einführung in das Alte Testament oder Einführung in das Neue Testament als Bestandteil der Zwischenprüfung. Die Orientierungsprüfung ist eine mündliche Prüfung im Zeitumfang von 20 Minuten. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt dem/der Studierenden einen schriftlichen Bescheid über das Bestehen oder das Nichtbestehen der Orientierungsprüfung. Der Bescheid über das Nichtbestehen der Orientierungsprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.”

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2000 in Kraft.



Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor